



Förderrichtlinien Schiefelbein Stiftung

Stand: Februar 2025

Fördermittel:

Die Schiefelbein Stiftung nimmt Anträge auf Förderung entgegen, sofern die Vorhaben den Förderschwerpunkten der Stiftung entsprechen. Anträge für die Vergabe von Fördermitteln können schriftlich an die

Schiefelbein Stiftung
Rilkestraße 26
72760 Reutlingen

oder per E-Mail an schiefelbein@schiefelbein-stiftung.org

gerichtet werden.

§1 Name, Sitz,

(1) Die Stiftung führt den Namen „Schiefelbein Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Reutlingen.

§2 Stiftungszwecke

(1) Zwecke der Stiftung sind:

- a.) die Förderung des Sports;
- b.) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe einschließlich der Hospizarbeit;
- c.) die Förderung von Kunst und Kultur;
- d.) die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
- e.) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
- f.) die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, des Amateurfunks, des Freifunks, des Modellflugs und des Hundesports;
- g.) die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
- h.) die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;

i.) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;

j.) die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Schiefelbein Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51ffAO).

§4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

(1) Zuwendungsart:

Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung oder als allgemeiner Zuschuss mit oder ohne Verwendungsaufgabe gewährt. Zuwendungen erfolgen vornehmlich für die Unterstützung der Jugend.

(2) Förderanträge, Höhe der Förderung:

Über die Förderanträge und die Förderhöhe wird im Einzelfall durch den Stiftungsvorstand entschieden. Die Entscheidungen des Vorstandes werden nicht begründet.

§5 Antragsverfahren

(1) Antragstellung: Anträge für die Vergabe von Fördermitteln sind schriftlich oder per E-Mail zu stellen.

(2) Die Schiefelbein Stiftung informiert den/die Antragssteller/in über die Entscheidung des Stiftungsvorstandes.

(3) Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger gegenüber der Schiefelbein Stiftung zu führen. Diese kann den Verwendungsnachweis prüfen.

(4) Der Förderempfänger verpflichtet sich, auf Wunsch der Schiefelbein Stiftung in angemessenen Zeitabständen über den Projektstand zu berichten.

§6 Vergabegrundsätze

(1) Förderempfänger sollen insbesondere gemeinnützige oder mildtätige Vereine und Einrichtungen, insbesondere auf dem Gebiet der Gemeinde Eningen unter Achalm, oder andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche die Fördermittel unmittelbar zur Verwirklichung der oben beschriebenen

Stiftungszwecke verwenden, sein, die – soweit anwendbar - die Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit entsprechend gültiger Bescheide (Freistellungsbescheid oder § 60 a AO-Bescheid) nachweisen können.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Der beantragte Förderbetrag kann auch von Seiten der Schiefelbein Stiftung gekürzt werden. Die Ablehnung eines Förderantrages oder die Kürzung des Förderbetrages kann auch ohne Angabe von Gründen von Seiten der Schiefelbein Stiftung erfolgen.

(3) Die Förderung ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke unter Beachtung der Vorschriften des Deutschen Gemeinnützigkeitsrechts (insbesondere §§ 51 ff AO) zu verwenden. Eine Verwendung der Förderung oder eines Teils hiervon für andere als die beantragten Zwecke und insbesondere für kommerzielle Zwecke (z.B. für einen wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) ist untersagt.

(4) Die Schiefelbein Stiftung hat das Recht, die Zuwendung zurückzuverlangen, wenn die Mittel nicht dem Förderzweck entsprechend verwendet oder nicht ordnungsgemäß abgerechnet werden oder deren antragsgemäße Verwendung gegenüber der Schiefelbein Stiftung nicht nachgewiesen werden kann.

§7 Schutzbestimmungen

(1) Förderprojekte werden von den Zuwendungsempfängern in eigener Verantwortung durchgeführt. Diese sind für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Die Schiefelbein Stiftung steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung von Fördervorhaben entstehen.

(2) Einwilligung in die Datenverarbeitung: Die Schiefelbein Stiftung ist berechtigt, alle mit dem Förderantrag und sonstigen dazugehörigen Unterlagen erhobenen persönlichen und sachlichen Daten zum Zwecke der Bearbeitung und statistischen Auswertung elektronisch zu verarbeiten. Sie ist ferner befugt, diese Daten an alle Stellen zur Kenntnis und Verarbeitung zu übermitteln, die an der Prüfung, Umsetzung und Kontrolle von Fördervorhaben beteiligt sind. Da es sich bei diesen Rechten um eine allgemeine Voraussetzung für die Gewährung von Fördermitteln handelt, wird von der Einwilligung der Antragssteller bzw. Zuwendungsempfänger zur Datenverarbeitung stets ausgegangen.